

Vereinsatzung

des Fördervereins St. Philippus

§ 1 Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Philippus".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des nächsten Kalenderjahres.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des traditionellen Brauchtums, und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung der Kindertageseinrichtung St. Philippus verwirklicht:

- Der Verein finanziert die Anschaffung von Materialien und Ausrüstung, die von der Kindertageseinrichtung benötigt werden, z.B. Lernmaterialien, Bücher, Sportgeräte, Musikinstrumente oder technische Geräte.
- Der Verein unterstützt die Kindertageseinrichtung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, z.B. Ausflügen, Festen, Arbeitsgemeinschaften oder Wettbewerbe.
- Der Verein fördert zusätzliche Erziehungsbegleitende Aktivitäten, z.B. Musik- und Sportangebote, Theater- und Kunstprojekte oder soziales Engagement.

Die zur Erreichung seines Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Veranstaltungserlöse und Spenden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod, bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten; oder
- Beitragsrückstände von mindestens 10 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische sowie eine eMail Anschrift mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

§ 8 Beiträge

Es werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Versammlungsform

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder Telekonferenz abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz und Telekonferenz ist möglich. Der Vorstand entscheidet im Voraus über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Telekonferenz ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Telekonferenz mit.

Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Darüber hinaus kann jedes erschienene Mitglied eine Wahl der Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung verlangen. Alsdann bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen; sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen

Jedes ordentliches Mitglied darf sich zur Wahl aufstellen lassen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart; und
- Schriftführer.

Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende allein oder zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher

Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands jedoch durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche einberufen.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Grundsätzlich darf die Leitung der Kindertagesstätte St. Philippus oder eine von ihr benannte Vertretung sowie ein Mitglied des Elternbeirats beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Ausschließlich Mitglieder, welche auch Eltern eines Kindes in der Kindertagesstätte St. Philippus sind, können Vorstandsmitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder dem Ausscheiden

des Kindes aus der Kindertagesstätte endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Alternativ können verschiedene Vorstandsämter gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Vorstandsmitglied sein. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Vereinsfinanzen im Geschäftsjahr dessen Wahl
- die Erstellung eines entsprechenden Kassenprüfberichts mit einer Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes
- die Vorstellung des Kassenprüfberichts im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung nach dessen Wahl

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Kindertagesstätte St. Philippus
Westendstraße 253
80686 München.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am XXXXXX in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.